

S t a t u t e n

Revision1: 03.03.2017

Revision2: 24.10.2025

Gliederung

- I. Name, Sitz, Zweck
- II. Mitgliedschaft
- III. Organisation
- IV. Finanzielles
- V. Schlussbestimmungen
- VI. Genehmigung

Vorbemerkungen:

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesen Statuten gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

I. Name, Sitz, Zweck

Name	Art. 1 Der Feuerwehrverband Interlaken Oberhasli, nachstehend „Verband“ genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff, des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB). Er ist Mitglied des Feuerwehrverbandes des Kantons Bern (FKB) und des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV).
Sitz	Art. 2 Der Sitz des Verbandes befindet sich am jeweiligen Wohnort des gewählten Präsidenten.
Zweck	Art. 3 Der Verband bezweckt die Förderung des gesetzlich und reglementarisch organisierten Feuerwehrdienstes und unterstützt die Bestrebungen des Feuerwehrverbandes des Kantons Bern (FKB) und des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV) durch: a) Die Organisation von Aus- und Weiterbildungskursen; b) Die Unterstützung der Inspektoren bei der Organisation und Durchführung von Feuerwehrkursen und Fachveranstaltungen; c) Die Mithilfe bei der Lösung und Koordination regionaler Feuerwehraufgaben; d) Die Pflege der Förderung und Kameradschaft; e) Die Jugendfeuerwehr

II. Mitgliedschaft

Mitgliederkategorien	Art. 4 Der Verband besteht aus den nachfolgenden Mitgliederkategorien: a) Gemeinden oder deren Ortsfeuerwehren b) Gemeindeverbände oder deren Feuerwehren c) Betriebe oder deren Betriebsfeuerwehren d) Einzelmitgliedern e) Freimitgliedern f) Ehrenmitgliedern g) Jugendfeuerwehren
----------------------	---

Orts- und Betriebs-
Feuerwehren

Art. 5

Als Ortsfeuerwehren gelten Gemeindefeuerwehren, sowie eigenständige Feuerwehren mit einem Oberkommandanten oder der Zusammenschluss von Gemeinden unter einem Kommando.

Als Betriebsfeuerwehren gelten alle von der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) anerkannten Organisationen.

Die Aufnahme der Orts- und Betriebsfeuerwehren erfolgt, gestützt auf eine Beitrittserklärung an den Vorstand, durch die Delegiertenversammlung.

Einzelmitglieder

Art. 6

Als Einzelmitglieder können aktive oder ehemalige Feuerwehrleute aufgenommen werden. Einzelmitglied können auch natürliche und juristische Personen werden, die sich um das Feuerwehrwesen im Verband interessieren und diesen unterstützen möchten. Die Aufnahme erfolgt, nach schriftlicher Anmeldung an den Vorstand, durch die Delegiertenversammlung.

Freimitglieder

Art. 7

Zu Freimitgliedern können Einzelpersonen ernannt werden, die sich um das Feuerwehrwesen im Verband verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung ernannt.

Ehrenmitglieder

Art. 8

Zu Ehrenmitgliedern können Einzelpersonen ernannt werden, die über mehrere Jahre im Verband aktiv mitgewirkt und sich besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung ernannt.

Austritt

Art. 9

Der Austritt aus dem Verband ist dem Verbandspräsidenten, auf Ende des Jahres **Verbandsjahres**, mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, schriftlich zu erklären.

Austretende verlieren alle Rechte an das Verbandsvermögen und haben den Jahresbeitrag für das laufende ~~Kalenderjahr~~ **Verbandsjahres** voll zu entrichten.

Pflichten

Art. 10

Die Beteiligung der einzelnen Feuerwehren und Mitglieder an den Anlässen des Verbandes und die Erfüllung der finanziellen Pflichten wird voraus gesetzt.

Ausschluss

Art. 11

Feuerwehren und Einzelmitglieder, die ihre statutarischen Verpflichtungen nicht erfüllen, können nach erfolgloser schriftlicher Mahnung durch den Vorstand von der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden. Dazu sind die Stimmen von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten nötig.

III. Organisation

Verbandsgeschäfte
werden besorgt durch

Art. 12

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Büro des Vorstandes
- d) Revisoren

Delegiertenver-
sammlung

Art 13

Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- a) den Vertretern der Orts- und Betriebsfeuerwehren
- b) den Einzelmitgliedern
- c) den Freimitgliedern
- d) den Ehrenmitgliedern
- e) Inspektoren, Experten, Regierungsstatthalter und Gäste

Stimmrecht an der DV

Art. 14

An der Delegiertenversammlung ist das Stimmrecht wie folgt geregelt:

- a) Delegiertenstimmen sind im Anhang 2 zu den Statuten geregelt
- b) Einzelmitglieder nach Art. 6 haben beratende Stimme
- c) Freimitglieder nach Art. 7 haben beratende Stimme
- d) Ehrenmitglieder nach Art.8 haben beratende Stimme
- e) Inspektoren, Experten, Regierungsstatthalter und Gäste haben beratende Stimmen

Obliegenheiten der DV

Art. 15

Der Delegiertenversammlung obliegen im Wesentlichen folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Präsidenten des Verbandes
- b) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Rechnungsrevisoren
- d) Genehmigung der Geschäfts- und Rechnungsführung inkl. Voranschlag
- e) Bestimmung des Jahresbeitrages (gemäss Anhang 3)
- f) Genehmigung des Entschädigungsreglementes (gemäss Anhang 1)
- g) Behandlung von Aufnahmen, Austritten und Ausschlüssen
- h) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- i) Beschlussfassung über die Verbandstätigkeit
- k) Behandlung von Anträgen
- l) Statutenrevisionen
- m) Auflösung und Liquidation des Verbandes

Wahlen und
Abstimmungen

Art. 16

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Statutenänderungen, Auflösung des Verbandes und Ausschlüssen von Mitgliedern ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

In der Regel erfolgt eine offene, nur wenn es die Mehrheit der Anwesenden verlangt, eine geheime Abstimmung.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid

Anträge

Art. 17

Schriftliche begründete Anträge für die kommende Delegiertenversammlung müssen bis spätestens 14 Tage vor Ende des Verbandsjahres der Delegiertenversammlung an den Vorstand eingereicht werden. (Kalenderjahr)

Zeitpunkt der DV

Art. 18

Die Delegiertenversammlung findet ordentlicher Weise vor derjenigen des FKB statt. Traktanden sind den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Veranstaltung zur Kenntnis zu bringen.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, so oft es der Vorstand als nötig erachtet, oder 1/5 der Mitglieder es schriftlich und begründet verlangen.

Ort der DV

Im Turnus: Regionen Oberhasli, Lütshinentaler, Bodeli und Brien.

Vorstand

Art. 19

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, gleichmässig auf die Verbandsregion verteilt. Die Kreisfeuerwehrinspektoren und Feuerwehrinstruktoren sind von Amtes wegen Mitglied mit beratender Stimme. Mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Delegiertenversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand nimmt folgende Chargen wahr:

- Präsident
- Vicepräsident
- Sekretär
- Kassier
- 1 Beisitzer

Die Mitgliedschaft im Vorstand setzt voraus, dass aktiver Feuerwehrdienst geleistet wird oder geleistet worden ist. Ausnahmen sind möglich beim Sekretär und Kassier.

Der Vorstand vertritt den Verband nach Aussen, vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und besorgt alle Geschäfte des Verbandes, soweit diese nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.

Der Regierungsstatthalter sowie weiteres Fachpersonal können als Berater zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden und haben beratende Stimme.

Aufgaben des
Vorstandes

Art. 20

Der Vorstand ruft die Delegiertenversammlung ein. Die Leitung obliegt dem Präsidenten. Nach Art. 15 bereitet der Vorstand die Geschäfte zur DV vor. Dem Vorstand obliegen:

- Erstellung des jährlichen Tätigkeitsprogrammes zu Händen der Delegiertenversammlung.
- Vorlegen der Jahresrechnung und Budget
- Vorbereitung und Durchführung von Verbandsveranstaltungen.
- Alle nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung übertragenen Aufgaben.
- Der Präsident führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied; im ordentlichen Zahlungsverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift.

Präsident	a)	Der Präsident versammelt den Vorstand nach Bedarf oder wenn dies 3 Vorstandsmitglieder verlangen. Er leitet die Vorstandssitzungen und die Delegiertenversammlungen. Er zeichnet mit dem Sekretär / Kassier verbindlich.
Vizepräsident	b)	Der Vizepräsident hat bei Verhinderung des Präsidenten dessen Aufgaben zu erfüllen.
Sekretär	c)	Der Sekretär protokolliert die Verhandlungen und führt die Korrespondenz.
Kassier	d)	Der Kassier führt das Rechnungswesen.
Ausschüsse	e)	Der Vorstand kann für besondere Aufgaben befristete Ausschüsse einsetzen. Er umschreibt deren Aufgaben und ernennt ihre Mitglieder. In der Regel ist in einem Ausschuss immer mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten.
Amtsdauer	Art. 21	Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Alle sind wiederwählbar. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird an der nächsten Delegiertenversammlung für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl vorgenommen.
Rechnungsrevisoren	Art. 22	Die Delegiertenversammlung wählt aus der Mitte der Feuerwehrorganisationen 2 Revisoren als Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Wahlen sind so anzusetzen, dass jedes 2. Jahr einer der 2 Revisoren neu zu wählen ist.

IV Finanzielles

Jahresrechnung	Art. 23	Die Das Verbandsrechnungsjahr stellt auf das Kalenderjahr dauert vom 1. Oktober – 30. September ab
Jahresbeitrag	Art. 24	Die Einnahmen des Verbandes setzen sich folgendermassen zusammen: a) Dem Jahresbeitrag der Feuerwehren nach Schutzwertfaktor ohne Gemeindefläche (Anhang 3). b) Betriebe oder Betriebsfeuerwehren und Einzelmitglieder zahlen einen von der Delegiertenversammlung beschlossenen pauschalen jährlichen Beitrag c) Jugendfeuerwehren zahlen einen fixen Beitrag (Anhang 3) keinen Beitrag. d) Allfällige Beiträge der GVB e) Freiwillige Beiträge und Spenden
Finanzkompetenz / Verbandsvermögen	Art. 25	Der Vorstand hat eine Finanzkompetenz von Fr. 5'000.00 für ausserordentliche Aufwendungen ausserhalb des Budgets. Das Verbandsvermögen darf seinem Zweck nie entfremdet werden.

Entschädigungen	Art. 26 Die Entschädigungen an Vorstandsmitglieder und Funktionäre mit besonderem Auftrag werden im Anhang 1 geregelt. Die Festlegung im Rahmen des genehmigten Budgets liegt in der Kompetenz des Vorstandes.
Haftung	Art 27 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Auflösung des Verbandes	Art.28 Zur Auflösung des Verbandes müssen mindestens 2/3 aller anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung erteilen. Bei Auflösung des Verbandes sind Verbandsvermögen, Archiv und sämtliches verbandseigene Material dem FKB in Verwahrung zu übergeben.
Statutenrevision	Art. 29 Eine Revision der Statuten und Anhänge kann jederzeit verlangt werden von: a) Entsprechendem Beschluss der DV b) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der dem Verband angeschlossenen Feuerwehren. c) Auf Antrag des Vorstandes Über die Annahme der geänderten Statuten beschliesst die DV.
Rechtskraft	Art. 30 Die vorliegenden Statuten treten nach erfolgter Genehmigung durch die DV in Kraft. Sie ersetzen die Statuten des AFVI vom 20.Februar 2004 und des FVO vom 24.Februar 2006 und alle früheren Statuten.

VI. Genehmigung

Art. 31
Von der DV vom 27.02 2009 in Brienz genehmigt.
Revision 1: An der DV vom 03.03.2017 in Hofstetten genehmigt.
Revision 2: An der DV vom 24.10.2025 in Unterseen genehmigt

Feuerwehrverband Interlaken Oberhasli

Der Präsident



Andreas Blatter

Der Sekretär



Roland Gurtner